Änderung der Rechtsverordnung des Landkreises Rottweil über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 01.12.2025

§ 1 Änderung

§ 3 der Rechtsverordnung des Landkreises Rottweil über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 01.12.2025 wird abgeändert und wie folgt neu gefasst:

„Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.Januar 2026 in Kraft, mit Ausnahme der Gebührenziffer 1.4. der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung, die erst zum 01.Juli 2026 in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landkreises Rottweil über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 01. August 2015 mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 6. März 2026 in Kraft.“

gez. Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat

LANDKREIS ROTTWEIL
Landratsamt Rottweil
06.03.2026
10:14:26 +01